

## **28. Änderung Flächennutzungsplan „Hinter dem Spital IV“ Orsingen – Nenzingen**

### **Zusammenstellung der Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligungen**

nach § 3 (1) BauGB sowie nach § 4 (1) BauGB, jeweils vom 18.12.2023 – 21.01.2024

**Stand: 02.04.2024**

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben sich zurückgemeldet, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Gemeinde Emmingen – Liptingen, Schreiben vom 18.12.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 18.12.2023
- Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Schreiben vom 18.12.2023
- Thüga Energienetze GmbH, Schreiben vom 19.12.2023
- Polizeipräsidium Konstanz, Schreiben vom 28.12.2023
- Stadt Pfullendorf, Schreiben vom 28.12.2023
- Stadt Aach, Schreiben vom 05.01.2024
- Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Luftverkehr – und Luftsicherheit, Schreiben vom 10.01.2024
- Land Baden – Württemberg Liegenschaftsverwaltung, Schreiben vom 16.01.2024
- Stadt Singen, Schreiben vom 15.01.2024

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

## Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Schreiben vom 26.01.2024

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Raumordnung:</p> <p>Wir begrüßen die - im Vergleich zu vorherigen Planungen - geänderte Flächenabgrenzung. Auf den Regionalen Grünzug sowie die Regionale Grünzäsur wird in der Begründung hingewiesen. Unseres Erachtens handelt es bei der vorliegenden Planung um einen Grenzfall, der gerade noch im Rahmen der Ausformung mitgetragen werden kann. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stellungnahme des Regionalverbands Hochrhein Bodensee vom 23.01.2024.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Begründung enthält darüber hinaus einen Bedarfsnachweis, aus welchem hervorgeht, dass es für die Fläche einen konkreten Bedarf gibt, der nach Darlegung der Gemeinde Orsingen-Nenzingen im Gemeindegebiet nicht gedeckt werden kann. Daher ist die Erweiterung als für den kurz- bis mittelfristigen Bedarf erforderlich anzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass auf einem Teilbereich des Plangebiets eine Eintragung der archäologischen Denkmalpflege vorliegt (Prüffall). Daher regen wir eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmal-schutzbehörde an.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Unsere Abteilung 4 (Baureferat Ost) teilt mit, als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen von der Planung nicht betroffen zu sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die höhere Forstbehörde stellt fest, dass die Planung keine waldrechtlichen oder waldfachlichen Belange betrifft und trägt daher keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 19.01.2024

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BKSO abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	
<p>Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg "Hinweise zur Berücksichtigung des§ 3 Abs. 4 LKreiWiG und des§ 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren").</p> <p>Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden ("Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG").</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>und LGRB wissen sowie dem Informationssystem „oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden.</p> <p>Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Das Planungsgebiet liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	
<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Landratsamt Konstanz, Schreiben vom 15.01.2024

<b>Wortlaut Stellungnahme / Anregung</b>	<b>Stellungnahme / Abwägung</b>
<p>Flurneuordnung und Landentwicklung:</p> <p>Laufende oder geplante Verfahren nach dem FlurbG sind nicht betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Forstverwaltung:</p> <p>Mit der vorgelegten Änderung sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen (FSt. 2686 und 2687 Gmk. Orsingen) als Gewerbliche Bauflächen dargestellt werden. Innerhalb des Änderungsbereichs liegen keine Waldflächen. Konflikte mit der Waldabstandsvorschrift nach § 4 Abs. 3 LBO sind aufgrund des großen Abstands zum nächstgelegenen Wald ausgeschlossen. Das Kreisforstamt hat keine Einwendungen oder Hinweise.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</p> <p>Bezüglich des o.g. genannten Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisarchäologie:</p> <p>Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken. Aus dem Planungsbereich sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da unbekannt archäologische Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden können, wird empfohlen unter Aufsicht der Kreisarchäologie systematisch Baggerschürfe im Plangebiet anzulegen. Der Beginn aller Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2,78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Der Oberbodenabtrag hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0), abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlihen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß§ 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.</p>	
<p>Landwirtschaft:</p> <p>In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flächen als Vorbehaltsflur Stufe I dargestellt. Es handelt sich dabei um landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm sind im ortsüblichen und zumutbaren Maß im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Naturschutz:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>Straßenbauamt:</b></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Einwendungen erhoben, sofern im Bebauungsplanverfahren die Anbauverbotszone beachtet wird und keine direkten Zufahrten auf die K 6117 geplant werden. Es wird noch darauf hinweisen, dass die Bezeichnung des Flächennutzungsplanes etwas irritierend ist und nicht genau mit den Bebauungsplänen übereinstimmt. Die Bezeichnung sollte geprüft werden, um Unklarheiten zu vermeiden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</b></p> <p>Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Gegen die Planung bestehen keine Einwendungen aus der Sicht des Grundwasserschutzes. Wir gehen davon aus, dass Trink- und Löschwasserversorgung im Plangebiet mengen- und druckmäßig sichergestellt werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Altlasten</p> <p>Im Plangebiet sind keine Altlasten I Verdachtsflächen bekannt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bodenschutz</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Für das Schutzgut Boden muss eine E-/A-Bilanzierung erstellt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Vermessung:</p> <p>Rechtsgrundlage: § 1PlanzV90 (BGBL. 11991, S. 58):          Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wird auf nachfolgendes hingewiesen:          Im schriftlichen Teil, hier: 2. Begründung, ist im Abschnitt "2.5.3 ON_1Neuaufnahme ..." die Tabelle in der ersten Zeile um "Gemarkung Orsingen" zu ergänzen. Grund: Die 2. Spalte enthält "Fist. Nr. 2686, 2687" und die Gemeinde besitzt die Gemarkungen Orsingen und Nenzingen, so dass ohne diese Ergänzung keine eindeutige Zuordnung möglich ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Netze BW, Schreiben vom 18.12.2023

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p><b>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 11 0-kV-Netz [NETZ TEPMI]</b></p> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110- kV-Leitung der Netze BW.</p> <p>Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte[n] 11 0-kV-Leitung im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung [PlanZV] gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung[en] darzustellen. Der Beschrieb der 11 0-kV-Leitung[en] ist mit "110-kV Netze BW" zu versehen.</p>	<p>Im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, soll aktuell die planungsrechtliche Voraussetzung für die beschriebene Gewerbefläche geschaffen werden. Weitere Anpassungen am Flächennutzungsplan sind in diesem Zuge nicht vorgesehen. Die Übernahme der Leitungstrasse der 110 kV – Leitung wird im Rahmen einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplan berücksichtigt und aktualisiert.</p>
<p>Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen aktuell keine Planungen zu 110-kV-Anlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung[en] bzw. Versorgungsanlage[n] äußern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</b></p> <p>Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

28. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Orsingen Nenzingen

bei unserer Leitungsauskunft online über <a href="http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft">http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft</a> .	
Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanungsnetze-bw.de">bauleitplanungsnetze - bw.de</a> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	Wird zur Kenntnis genommen.

Handelsverband Südbaden, Schreiben vom 09.01.2024

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p><b>28. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Orsingen-Nenzingen</b></p> <p>Die Erweiterungsüberlegungen aufgrund der Nachfrage nach Gewerbeflächen für das produzierende Gewerbe sind nachzuvollziehen. Auf jeden Fall sollte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Steuerung des Einzelhandels vorgesehen werden, da es sich um ein peripheres Gebiet handelt. Dies gilt im Besonderen für innenstadtrelevante Sortimente vor allem im Bezug auf mögliche Nutzung für einen Online Marketing Betrieb, der möglicherweise auch einen Onlinehandel anbietet und in diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass eine Verkaufsfläche entstehen kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche dient der Deckung des Bedarfs für Gewerbebetriebe die Ansiedlung von Einzelhandel ist nicht vorgesehen. Entsprechende Festsetzungen werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens getroffen.</p>

Terranets BW GmbH, Schreiben vom 18.01.2024

Wortlaut Stellungnahme / Anregung						Stellungnahme / Abwägung																			
<p>Wie Sie den beigefügten Plänen entnehmen können, verlaufen im räumlichen Geltungsbereich des geänderten Flächennutzungsplanes folgende Gashochdruckanlagen und bzw. oder parallel dazu verlegte Telekommunikationsanlagen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Setreiber</th> <th>Leitungsbezeichnung</th> <th>DN</th> <th>MOP</th> <th>Schutzstrei-</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>terranets bw</td> <td>Bodenseeringleitung 3 BOR</td> <td>250</td> <td>67,5</td> <td>6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>terranets bw GmbH</td> <td>Telekommunikationsanlagen Cu/LWL</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Nach Ihren Planungen sind wir von folgender aufgeführter Fläche mit unserer Gashochdruckleitung BOR 3 betroffen:</p> <p><b>Gemarkung Orsingen Flurstück Nr.: 2687 und 2686</b></p>						Setreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstrei-		terranets bw	Bodenseeringleitung 3 BOR	250	67,5	6		terranets bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-		<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
Setreiber	Leitungsbezeichnung	DN	MOP	Schutzstrei-																					
terranets bw	Bodenseeringleitung 3 BOR	250	67,5	6																					
terranets bw GmbH	Telekommunikationsanlagen Cu/LWL	-	-	-																					

<p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6m Breite (3m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Schutzstreifen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt und freigehalten.</p>
<p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Schutzstreifen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt und freigehalten.</p>

Die Bepflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Geländeneiveauveränderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Schutzstreifen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt und freigehalten.
Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Schutzstreifen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt und freigehalten.
Aus diesem Grund ist die terranets bw GmbH als Träger öffentlicher Belange rechtzeitig an allen weiteren Planungen, die Auswirkungen auf unsere Anlagen bzw. den Schutzstreifen haben, zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Schutzstreifen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt und freigehalten.

Regionalverband Hochrhein Bodensee, Schreiben vom 23.01.2024

<b>Wortlaut Stellungnahme / Anregung</b>	<b>Stellungnahme / Abwägung</b>
<p>Die geplanten Gewerbeflächen befinden sich am Rande des im Regionalplan 2000 festgelegten regionalen Grünzuges.</p> <p>Aufgrund der Gebietsschärfe der regionalplanerischen Festlegung besteht kein Konflikt mit dem regionalen Grünzug. Es bestehen somit keine Bedenken.</p> <p>[Der Grünzug wird in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes im Maßstab 1:50.000 festgelegt und ist gebietsscharf (nicht parzellenscharf), d.h. die Festlegungen in der Raumnutzungskarte besitzen auch nur eine entsprechende Genauigkeit. Wir weisen darauf hin, dass Überlagerungen mit anderen Kartengrundlagen (z.B. Katasterpläne) i.d.R. zu falschen Interpretationen führen.]</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Transnet BW, Schreiben vom 10.01.2024

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betreibt die Transnet BW GmbH die o.g. Leitungsanlage und plant das o.g. Netzbauprojekt Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.0174 registriert (bitte in Folge mit angeben).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Schutzstreifen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt und freigehalten.</p>
<p>Zunächst möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <p>TransnetBW und Amprion planen an bestehenden Leitungsanlagen von Waldshut-Tiengen bis Herbertingen eine Netzverstärkungsmaßnahme über rund 140 km. Bis 2032 wird in bestehender Trasse eine neue 380-kV-Leitung mit zwei Stromkreisen errichtet. Sie ersetzt die bestehende 380-kV-Trasse Herbertingen- Tiengen sowie die bestehende 220-kV-Trasse Gurtweil- Beuren. Der Gesamtprojekttitel lautet „Höchstspannungsleitung Herbertingen - Waldshut-Tiengen- Waldshut-Tiengen/Weilheim mit Abzweig Pfullendorf/Wald und Abzweig Beuren; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ bzw. Vorhaben Hochrhein. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 23 Teil des Bundesbedarfsplans. Aktuell befinden wir uns in der Vorplanung zum Genehmigungsverfahren.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Über den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans führt unsere 220-kV- Leitung Nenzingen- Beuren. Diese Höchstspannungsleitung ist im Flächennutzungsplan als Hauptversorgungsleitung lagerichtig darzustellen. Im Erläuterungsbericht ist zwar ein Hinweis zu einer Hochspannungsleitung im Bereich der Änderung enthalten, jedoch ist nicht erkenntlich, ob die 110-kV Anlage, die parallel im Norden verläuft oder unsere 220-kV Anlage gemeint ist. Wir regen daher an,</p>	<p>Im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, soll aktuell die planungsrechtliche Voraussetzung für die beschriebene Gewerbefläche geschaffen werden. Weitere Anpassungen am Flächennutzungsplan sind in diesem Zuge nicht vorgesehen. Die Übernahme der Leitungstrasse der 110 kV – Leitung wird im Rahmen einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplan berücksichtigt und aktualisiert. Im Steckbrief zur Fläche „Hinter dem Spital IV“ wurde auf Seite</p>

<p>beide Leitungsanlagen darzustellen, da beide den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans queren und dies im Erläuterungsbericht zu konkretisieren ist. Weiterhin bitten wir um Aufnahme des Netzausbauprojekts in den Erläuterungsbericht</p>	<p>10 unter dem Punkt Konflikte beide Hochspannungsleitungen aufgenommen, sowie auf das Netzausbauprojekt verwiesen. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens, werden die Vorgaben zu den Leitungen ebenfalls berücksichtigt.</p>
<p>Die TransnetBW hat den gesetzlichen Auftrag gemäß §11 EnWG, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Leitungsanlagen und deren Schutzstreifen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Begrenzung des Baufters bis zum Schutzstreifen auf Ebene des Bebauungsplans, weshalb wir um weitere Beteiligung an den Verfahren bitten.</p>	<p>Im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, soll aktuell die planungsrechtliche Voraussetzung für die beschriebene Gewerbefläche geschaffen werden. Weitere Anpassungen am Flächennutzungsplan sind in diesem Zuge nicht vorgesehen. Die Übernahme der Leitungstrasse der 110 kV – Leitung wird im Rahmen einer Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplan berücksichtigt und aktualisiert. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens, werden die Vorgaben zu den Leitungen ebenfalls berücksichtigt.</p>